

Schuhmacher-Sachblatt

Organ des Zentralverbandes der Schuhmacher Deutschlands
und Publicationsorgan der Central-Kranken- und Sterbekasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen

Ergebnis Mittwochs. — Redaktionsschicht: Donnerstag.
Bezugspreis vierthalbjährlich 10.— Mark durch die Post.
(Bezug unter Abonnement ist ausgeschlossen.)

Für den Inhalt verantwortlich: Otto Treffel 4, Nürnberg. — Telefon 408.
Verbandskasse und Redaktion: Nürnberg 10, Goethestr. 60.
Bezugszeit: Postcheckkonto 23 080, Expedition "Schuhmacher-Sachblatt" Nürnberg.

Bezugspreis 4.— Mark für einfältige Beiträge.
(Schriftstellerliches ausgeschlossen).
Gleichermaßen bezugszeitig: zw. einfältige Beiträge zu 10.—

Inhaltsverzeichnis: Der Steuerabzug bei Lohnausfall. — Wochensymposium der Verbandsberatungsfestlichkeit Deutscher Konsumvereine. — Stand der Industrie. — Stabilisierung und Handelspolitik. — Tarif- und Schlüsselwörter. — Aus unserem Berufe. — Aus den Zentralen und Bezirken. — Soziale Rundschau. — Berbeits-Nachrichten. — Central-Kranken- und Sterbekasse der Schuhmacher. — Bekanntmachungen der Deutschen Verwaltungen. — Literarisches.

Der Steuerabzug bei Lohnausfall.

Von Dr. Paul Hert, M. d. R.

So sehr sich auch im allgemeinen der Steuerabzug für die Einkommensteuer bei den Lohn- und Gehaltsempfängern eingebürgert hat, so unangenehm und ererbbar würden die Härte, die ihm immer noch anhaften. Gewöhn werden sich die Härte bei einer solch allgemeinen und damit notwendigen thematischen Regelung nie völlig ausschließen lassen. Aber wenn diese Härte auf eine bestimmte und erkennbare Höhe im Geiste bzw. in der Ausführung des Gesetzes hinheben und leicht abgestellt werden können, so muß das geschehen. Besonders dann, wenn durch diese unvollkommene Regelung nicht nur einzelne gefordert werden, sondern viele, und wenn diese Schädigung gerade diejenigen trifft, die sich in so schlechter materieller Lage befinden, daß sie besonders kampfbereit sind.

Eine solche Lage bestand bisher häufiglich der Berufsfeststellung mit Lohnausfall durch Krankheit, Arbeitslosigkeit, Streik, Aussperrung u. w. beim Steuerabzug. Das hängt mit der Organisation des Steuerabzugs zusammen. Der Steuerabzug beruht nämlich auf dem Grundgedanken, den Lohn- und Gehaltsempfänger die Steuerabzug durch die Teilnahme in möglichst kleinen Raten zu ermäßigen. Aber auch dem Unternehmer soll die ihm durch die Einbehaltung der Steuerbeläge entstehende Arbeit so leicht als möglich gemacht werden. Deshalb ist von der Berufsfeststellung solcher Sonderfälle, die eine Kontrolle und Nachprüfung durch den Unternehmer beim Abzug der Steuer vom Lohn voraussetzen, abgesehen worden.

Hat die Steuerpflichtige größt: Ansprüche auf Ermäßigung, so kann er sie auf zwei Weisen gestellt machen. Entweder er beantragt vor der Vornahme des Steuerabzugs beim Finanzamt eine Erhöhung der bei ihm vornehmenden Steuerermäßigung oder er beantragt am Schluß des Jahres die Berichtigung, um die während des Jahres zweimal geschätzten Beträge zurückzustellen zu erhalten. Der erste Weg empfiehlt sich in allen Fällen, in denen der Steuerpflichtige mit Gewißheit voraus sieht, daß er Antrug auf größere Ermäßigungen hat, z. B. die Ermäßigung für die Unterhaltung eines mittleren Angehörigen. Ebenso wenn er nachweisen kann, daß seine Verdienstlosen den im Geiste vorgesehene Betrag (bis zu 5400) jetzt 10 800 Mark jährlich oder 450 bzw. 900 Mark monatlich wesentlich übersteigen.

Ist das bereits eine große Härte für den Steuerpflichtigen, so ist das noch mehr der Fall, wenn die geistlich vorgesehenen Ermäßigungen nur für die Zeit gewährt werden, in denen Lohn geschah. Die weit verbreitete Annahme, die Ermäßigungen würden nur gewährt, wenn Lohn gezahlt wird, ist falsch. Das Einkommensteuerrecht gewährt die Ermäßigungen ohne jede Bediebung an der Lohnliste, ob in einem gewissen Zeitraum Lohn oder Gehalt bezogen worden ist oder nicht. § 28 des Einkommensteuergesetzes bestimmt, daß die Einkommensteuer bei einem Einkommen bis zu 100 000 bzw. 300 000 Mark um je 480 Mark jährlich für den Steuerpflichtigen und seine Ehefrau und je 960 Mark für jedes minderjährige Kind ermäßigt. § 46 gewährt weiter allen Lohn- und Gehaltsempfängern den Anpruch auf eine weitere Ermäßigung von 1080 Mark als Entschuldigung für Verdienstlosen. Der Sinn dieser Bestimmungen ist, sofern die Arbeitseinkommen unter den angegebenen Grenzen bleiben, soß die Ermäßigung unter allen Umständen gewährt werden. Über mit anderen Worten ausgedrückt: ein Arbeitseinkommen von 15 800 Mark (10 800 und 5000 Mark jährlich für den ledigen Steuerpflichtigen, von 20 400 Mark (10 800 plus 2 mal 4800 Mark für den vereinfachten Steuerpflichtigen von 39 400 (10 800 plus 2 mal 480 plus 2 mal 960 Mark für den vereinfachten Steuerpflichtigen mit 2 Kindern usw. ist steuerfrei. Daher ist auch der Steuerabzug so zu gestalten, daß dieses Ziel erreicht wird.

Das war bisher nicht der Fall. Arbeitet z. B. ein Bauarbeiter nur 39 Wochen im Jahr und werden ihm die Ermäßigungen nur für diese 39 Wochen gewährt, so ist nur drei Viertel des Einkommens steuerfrei, was unglücklich, auf deßen volle Steuerfreiheit zu verzichten hat.

Ein anderer Fall ist der Kurzarbeiter, der zwar im Wochenlohn steht, aber wegen Betriebsentlastung nur drei Tage arbeiten kann und nur für drei Tage Lohn beansprucht. Wie wird hierbei der Steuerabzug gehandhabt? Es kann Fälle bestimmt der § 9 der Durchführungsbestimmungen zu dem Geist über die Einkommensteuer vom Arbeitsjahr vom 13. Dezember 1921, daß ein Arbeitnehmer, der während einer Lohnzahlungsperiode bei einem Arbeitgeber regelmäsig beschäftigt ist, die Anwendung des für die Lohnzahlungsperiode vorgegebenen Ermäßigung für einen Abzug des Arbeitsvermögens nicht beanspruchen kann, wenn er für einen Teil der Lohnzahlungsperiode keinen Lohn bezogen hat. Im gleichen Fall soll also die Anwendung der Gehaltsermäßigung, die geistlich und die Ermäßigung nicht nur nach der Zahl der Tage, an denen er tatsächlich gearbeitet hat, sondern für die Lohn ausgesetzt wurde, berechnet werden. Das bedeutet in der Praxis, daß ein peripherierter Arbeitgeber mit 2 Kindern, der bei der Firma X beschäftigt ist, aber nur drei Tage in der Woche arbeitet und für jeden Tag 300 Mark erhält, folgenden Steuerabzug hat (die Zahlen in Klammern geben die Abzüge für drei Tage an):

Salz 8 Tage à 300 Mark	800.— Mark
Bonos 10 Prozent Steuer	80.— Mark
Wochenermäßigung für sich u. Tochter	
180 x 8,60 Mark	129,60 (9,60) Mark
Wochenermäßigung für 2 Kinder	
180 x 19,20 Mark	34,80 (19,20) Mark
Wochenermäßigung für Werbung	
21,60 (10,80) Mark	72,96 Mark (8,60) Mark

bleibt also ein Steuerabzug von 10,80 Mark.

Schwieriger als dieser Fall sind die Fälle, in denen der Lohnausfall eine ganze Lohnzahlungsperiode umfaßt und bleibt sogar überstreitet. Solche Situationen liegen vor in Fallzweigem bei, bei Streiks die sich über eine längere Zeitdauer erstrecken, ebenso bei Krankheit oder bei sonstigen Arbeitsunterbrechungen. In allen diesen Fällen gelangt der Lohn- und Gehaltsempfänger bisher nicht in den Bereich der Lohn- und Gehaltsgarantie, die ihm durch Gelehrte garantierten vollen Ermäßigungen. Er verlor nicht nur seinen Lohn, sondern mußte auch Verzicht leisten auf die Ermäßigungen, die ihm vom Gelehrten in Hinblick auf das beschäftigte Einkommen aus sozialen Gründen zugestanden waren. Wenn nun der Gelehrte sich entzögeln hätte, ein Einkommen von je 4800 Mark für Dame Frau, 9600 Mark für jedes Kind und 10 800 Mark für Werbung zu erhalten, so hätte das in allen Fällen geschehen. Denn ein Einkommen für eine Familie mit 2 Kindern von 39 400 Mark reicht gegenwärtig auch nicht annähernd zum Leben aus. Eine Steuer darauf würde eine unbillige Härte darstellen.

Bei Streiks, Ausperrungen, Krankheit oder sonstigen Arbeitsunterbrechungen überstiegend, die ihm zugestandenen Steuerabzugsrechten nicht, der Gelehrte der ihnen zugestandenen Steuerabzugsrechten nicht. Der Bauarbeiter z. B., der im Winter 13 Tage arbeitslos ist, zieht bis zum letzten Tag seiner Beschäftigung seine Steuer und nach der Unterbrechung wieder vom ersten Tag seiner Beschäftigung an. Ebenso ist es z. B. bei den Metallarbeitern in Süddeutschland gewesen, die ähnlich 13 Wochen ausgesperrt waren. Nur haben zwar in allen diesen Fällen die Steuerabzugsrechte die Möglichkeit, am Schluß des Jahres beim Finanzamt den Antrag auf niedrigere Veranlagung zu stellen und damit die weitere Möglichkeit, die zu wenig berücksichtigten Ermäßigungen nachträglich auszuschlagen zu erhalten. Es widerstreift aber nicht nur sozialen Grundsätzen, sondern auch dem Geiste jeder Steuer, daß großer Gruppen der Bevölkerung in voller Voraussicht der Unterbrechung zweit zu Steuern befreit und sich später mit dem Einstrom beruhmten müssen, um zu ihrem Gelde zu kommen.

Die Unregelmäßigkeit hat die sozialistischen Parteien veranlaßt, zu verlangen, daß die nicht ausgeschlagten Ermäßigungen bereits bei den folgenden Lohnzahlungen angedreht werden. Gegen diese Forderung macht das Reichsfinanzministerium folgenden Einwand geltend:

"Die Berücksichtigung der in einer ganzen Lohnzahlungsperiode, während der nicht gearbeitet und nicht Lohn gezahlt wurde, nicht ausgeschlagten Ermäßigungen bei den folgenden Lohnzahlungen — immer das Weiterbestehen des Arbeitsverhältnisses vorausgesetzt — würde schon in den Fällen der Güterbringung bei der folgenden Lohnzahlung bei der Arbeitsverfügung unverhältnismäßig untragbar wäre. Sie polemisiert, falls die Güterbringung bei den folgenden Lohnzahlungen mit ganz erreichbar liege und noch auf jüdische Lohnzahlungen weiter verweilt würden; aber etwas gar den neuen Lohnabrechnungen durch eine Beziehung des früheren Arbeitseinsatzes über die Höhe der noch zu zahlenden Ermäßigung bei den jüdischen Lohnzahlungen zu verdrängen, ist nicht an möglich. Die Berechnungen können für jede Lohnzahlung getrennt, wenn in ganzen Lohnzahlungsperioden überhaupt nicht gearbeitet. Lohn nicht gezahlt werden kann und infolgedessen Ermäßigungen nicht berücksichtigt werden könnten."

Dagegen hat das Reichsfinanzministerium in einem Erlass vom 31. Mai 1921 III S. 6334 für diese Fälle folgendes angeordnet:

"Es muß daher gründlich daran festgehalten werden, daß Ermäßigungen, die in einer Lohnzahlungsperiode nicht ausgeschlagen werden konnten, falls sich der Arbeitgeber nicht freiwillig zur Berechnung in den folgenden Lohnzahlungsperioden nicht mehr erhebt, in einer späteren Lohnzahlungsperiode nicht mehr in Rechnung kommen können. Für diese Fälle wird vielmehr im Falle der Erstattung nach Paragraph 49 Absatz 2 EStG und Paragraph 77 GSIDB, wonach einem Steuerpflichtigen, der dem infolge teilweiser Erwerbslosigkeit die Ermäßigungen nicht voll in Rechnung gebraucht werden kann und ob dem dem Vorausgestellung für die Anwendung des Paragraphen 26 Absatz 2 gegeben sind, die Beiträge insofern auf Antrag in das zu erledigen, Abzüge gelaufen werden können."

Diese Anordnung des Ministrums erfordert die Berechnung des von einer geringen Mängel durchaus an. Daran sind für die Lohn- und Gehaltsempfänger zwei Wege möglich:

1. Die Anwendung der nicht ausgeschlagten Ermäßigungen durch den Unternehmer. Dies kann aber nur geschehen, falls der Unternehmer sich freiwillig dazu erhebt.

2. Die Bar-Rückerstattung durch das zuständige Finanzamt.

Der Paragraph 49 Absatz 2 des EStG, auf den das

Reichsfinanzministerium bezug nimmt, lautet:

"Sind einem Steuerpflichtigen, dessen gekomtes steuerbares Einkommen 100 000 Mark nicht übersteigt, infolge teilweiser Erwerbslosigkeit die zulässigen Ermäßigungen nicht voll in Anwendung gebracht worden, oder sind die Vorausstellungen für die Anwendung des Paragraphen 26 Absatz 2 gegeben, so kann ihm die Beiträge schulden auf Antrag in bar zu ge-

ben." Demzufolge bestimmt der Paragraph 77 der Durchführungs-

bestimmungen, daß die Rückerstattung nur auf Antrag des

Steuerpflichtigen stattfindet, der beim Finanzamt schriftlich oder

per Postkarte unter Angabe der entsprechenden Unterlagen zu

berufen ist. Demzufolge ist der Abzug des Steuerabzugs für

herrscht. Diese Anträge können erst nach Ablauf eines Kalendervierteljahrs, spätestens bis zum 15. des auf den Ablauf des Kalendervierteljahrs folgenden Monats gestellt werden. (Unseres Erachtens liegt auch darin noch ein sühbarer Planfehler, derartige Anträge erst nach Ablauf eines Kalendervierteljahrs gestellt werden können, denn bei dem zweiten Quartal des Jahres bedeutet die Verzögerung der Steuererstattung für den Steuerpflichtigen oft einen beträchtlichen Verlust. (Ed. d. Sch.-Fachbl.)"

Wenn die Verordnung des Finanzministeriums in Übereinstimmung mit dem Wortlaut des Gesetzes von Bar-Rückerstattung, infolge teilweiser Erwerbslosigkeit, tritt, so ist damit nicht nur die Erwerbslosigkeit infolge Mangels an Arbeit gemeint, sondern ebenso allgemein der Ausfall oder Gebot aus irgendeinem Grunde. Der oben zitierte Wortlaut des Beredens ist des Finanzministeriums vom 31. Mai 1921 dort ebenso deutlich erkennen, wie die Entstehungsschichte des Paragraphen. Demzufolge kann auch bei Berufsausfall durch Streik, Krankheit u. a. die Bar-Rückerstattung verlangt werden.

Damit diese Bestimmungen durchgeführt werden, müssen die Gewerkschaften und die Betriebsräte sie sorgsam beachten. Der Ausfall wird z. B. sein, bei Streiks u. w. mit den Unternehmern vor Wiederaufnahme der Arbeit eine Vereinbarung zu treffen, daß die entgangenen Steuermäßigungen von den Unternehmern in den folgenden Lohnzahlungsperioden verrechnet werden.

Wo das nicht zu erreichen oder nicht möglich ist, und demzufolge der Antrag auf Rückerstattung beim Finanzamt gestellt werden muss, muß der Antragsteller die zur Beurteilung seines Anspruches erforderlichen Unterlagen beibringen. Die Rückerstattung der Krankenlasse über die Krankheitsdauer und die Verdienstlosigkeit der Krankenlasse über die Berufsausfallzeit ist eine entsprechende Belehrung der Gewerkschaften.

Wochen-Rundschau.

Da mehr die Marktwertsetzung sich im Laufe des Versfalls der österreichischen Krone vollzieht, um so mehr kaufen auch bei uns Paritäts, wie wir schon seit Monaten aus den Österreichischen Waren, wie Wiener Kreise kennen. Dort fehlt regelmäßig jedes neuen Kronenkratz ein allgemeiner Sturm des Bürokram auf die Warenhäuser und Detailgeschäfte ein. Jeder sucht, noch so viele Waren als irgend möglich noch zu "alten" Preisen zu ergattern. Leiderlich vollzieht sich in diesen Tagen auch bei uns. Allerdings scheint hier die Jagd nach Waren im Großhandel fröhlich und lärmischer eingeschlagen, als im Detailhandel. So wird vom Hamburger Raiffeisenmarkt berichtet, daß in den letzten Tagen sehr große Mengen verkauft und sofort greifbare Waren aufgelaufen wurden. Infolgedessen sind die verfügbaren Bestände auf ein Minimum zurückgegangen. Technische Waren zeigen sich auch am Kaffee-, Tee- und Großhandel darüber hinaus, daß sie bald ausverkauft werden, als im Großhandel fröhlich und lärmischer eingeschlagen, als im Detailhandel.

So wird vom Hamburger Raiffeisenmarkt berichtet, daß in den letzten Tagen sehr große Mengen verkauft und sofort greifbare Waren aufgelaufen wurden. Infolgedessen sind die verfügbaren Bestände auf ein Minimum zurückgegangen. Technische Waren zeigen sich auch am Kaffee-, Tee- und Großhandel darüber hinaus, daß sie bald ausverkauft werden, als im Großhandel fröhlich und lärmischer eingeschlagen, als im Detailhandel. Die Folgen dieses österreichischen Kranksatz werden höchst wahrscheinlich bemerkbar werden. Es ist zu befürchten, daß infolge der starken Preissteigerungen der Berufsbauern und Dienstleistungsbauern der österreichischen Waren sehr nachgelassen wird, so daß es zu erheblichen Interessen, die den günstigen Stand ihrer Valuta rasch ausnützen wollen, weil sie fürchten, daß die Währung sich über Nacht wieder beenden könnte.

Die Folgen dieses österreichischen Kranksatz werden höchst wahrscheinlich bemerkbar werden. Es ist zu befürchten, daß infolge der starken Preissteigerungen der Berufsbauern und Dienstleistungsbauern der österreichischen Waren sehr nachgelassen wird, so daß es zu erheblichen Interessen, die den günstigen Stand ihrer Valuta rasch ausnützen wollen, weil sie fürchten, daß die Währung sich über Nacht wieder beenden könnte. Es ist zu befürchten, daß infolge der starken Preissteigerungen der Berufsbauern und Dienstleistungsbauern der österreichischen Waren sehr nachgelassen wird, so daß es zu erheblichen Interessen, die den günstigen Stand ihrer Valuta rasch ausnützen wollen, weil sie fürchten, daß die Währung sich über Nacht wieder beenden könnte.

Auf dem Balkan tritt Griechenland als Friedensförderer auf. Es hat bereits Truppen gegen Konstantinopel vorgelegt, das sie unter Beschluß der Truppen vor der Entscheid bestimmt.

Die Arbeitslosigkeit in Deutschland ist wesentlich höher als vorher. Das Nachlassen der Arbeitslosigkeit gegenüber dem Vorjahr geht aus folgenden Ziffern hervor:

	Unterjährige Vollbeschäftigte	ständische weibliche Vollbeschäftigte
1. Juli 1920	240 812	82 111
1. Juli 1921	244 067	70 408
1. Juli 1922	13 950	5 914

Nach den bisher vorliegenden Ziffern der Landesarbeitsdirektion ist im Laufe des Monats Juli die Zahl der unterjährigen Vollbeschäftigen weiter kräftig zurückgegangen, sie dürfte augenscheinlich kaum mehr als 15 000 betragen. (B. B. B.)

Am 1. August ist eine neue Erbbildung der Rohstoffpreise in Kraft getreten. Zugleich mit dem Rohstoffpreis um 20,50 Mark je Tonnen Brotfröderobst erhöht. Einschließlich der Rohstoff- und Umlohnsteuer und Umtaxtrate um 305 Mark ein. In gleicher Weise wurde eine Erbbildung um 28,60 Mark und für die rheinische Braunkohlenbrüder um 59,50 Mark für Rohbraunkohle und 78,50 Mark für Braunkohlenbrüder, ebenfalls beides netto. Zu den juletzt genannten Preisen tritt dann noch die Rohstoff- und Umlohnsteuer.

Der Reichsbankausweis über die zweite Zustimmung zeigt eine Zunahme des Depozitgeldsumlaufes um 28 Millionen Mark.

Das Goldsilberlaufschub hat für die Zeit vom 26. Juli bis 1. August eine weitere Erhöhung von 9400 auf 10 400 Prozent erfahren.

Im Österreich ist der freie Dienstleistungsverkehr verboten worden.

